

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Billstedt 12 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 427) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Es handelt sich um ein- bis viergeschossige Wohngebäude. In zwei Gebäuden an der Steinbeker Marktstraße befinden sich Läden für die Nahversorgung.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Ordnung des Plangebiets zu lenken und die Verkehrsverhältnisse zu verbessern.

Das Plangebiet ist entsprechend dem Bestand vorwiegend als reines Wohngebiet mit zwei-, drei- und viergeschossiger Bebauung in geschlossener Bauweise ausgewiesen. An der Steinbeker Marktstraße ist allgemeines Wohngebiet mit ein- und dreigeschossiger Nutzung geplant. Als Zufahrt zu den Stellplätzen auf den Flurstücken 969 und 970 der Gemarkung Kirchsteinbek ist ein Geh- und Fahrrecht festgesetzt.

Um die Übersicht für den Verkehr an der Einmündung des Oststeinbeker Weges in die Steinbeker Marktstraße zu erhöhen, ist es erforderlich, die Steinbeker Marktstraße zu begradigen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 27 800 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 1 900 qm (davon neu etwa 150 qm) benötigt.

Die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen sind unbebaut und müssen noch von der Freien und Hansestadt Hamburg erworben werden. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.